

# **Impfvereinbarung**

zwischen der

## **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg

- nachstehend „KV Hamburg“ genannt -

und der

## **Mobil Krankenkasse**

vertreten durch den Vorstand

Friedenheimer Brücke 29

80639 München

- nachstehend „Mobil Krankenkasse“ genannt -

**auf der Grundlage von § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V  
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen von  
Auslandsreisen und sonstigen Indikationen als Satzungsleistung**

**mit Wirkung zum 01.01.2024**

## **Präambel**

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von Schutzimpfungen, insbesondere Reiseschutzimpfungen, die die Mobil Krankenkasse gemäß § 20i Absatz 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vertragspartner das Ziel, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten insbesondere bei Reisen ins Ausland zu verbessern, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Schutzimpfungen zu erleichtern und den bürokratischen Aufwand des Abrechnungsverfahrens zu reduzieren.

In Ergänzung zur Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen (Impfvereinbarung nach § 132e SGB V i. V. m. § 20i Abs.1 SGB V, Regelleistung) vereinbaren die Vertragspartner die folgenden Regelungen:

## **§ 1 Impfleistungen**

- (1) Die Mobil Krankenkasse übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen insbesondere bei Auslandsreisen inkl. Malaria-Prophylaxe - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten:

### **Auslandsreisebedingte Schutzimpfungen**

#### **Einfachimpfungen:**

- Cholera
- FSME
- Gelbfieber (nur durch autorisierte Gelbfieberimpfstellen)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Japanische Enzephalitis
- Meningokokken B
- Meningokokken C
- Meningokokken ACWY
- Tollwut
- Typhus
- Dengue-Fieber

#### **Mehrfach- und Simultan-Impfungen:**

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

## Reiseunabhängige Schutzimpfungen

### **Einfachimpfungen:**

- Influenza
- FSME
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Meningokokken B bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- humane Papillomviren (HPV) vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres

### **Mehrfach- und Simultan-Impfungen:**

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.

Sofern die erste Impfung einer Impfserie für Meningokokken B bei reiseunabhängiger Indikation nach den Regeln dieser Vereinbarung gegeben wurde und die Folgeimpfungen die Altersbeschränkung überschreiten, erfolgt die Abrechnung weiterhin über diese Vereinbarung im Rahmen der Satzungsleistung.

Die Mobil Krankenkasse übernimmt außerdem die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendige Beratung zur Malaria-Prophylaxe.

(2) Die Impfleistung umfasst neben der Verordnung und der Verabreichung des Impfstoffes:

- a. die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- b. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- c. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- d. Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- e. Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- f. Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- g. Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

(3) Impfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten. Der impfende Arzt wirkt auf eine strikte Einhaltung des Impfschemas ein.

## § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der Mobil Krankenkasse mit einer entsprechenden Indikation nach § 1. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der Mobil Krankenkasse nach. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Hamburg erbringen.

## § 3 Vergütungsregelungen

- (1) Die Schutzimpfungen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:

- erste Einfach-Impfung bei einem Arzt-Patienten-Kontakt 15,00 €
- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfung) 21,00 €
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfung) 21,00 €
- Beratung zur Malaria-Prophylaxe 10,00 €

- (2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	SNR	Honorar
Cholera	89820 /W	15,00 €
FSME - reisebedingt	89821/W	15,00 €
FSME - reiseunabhängig	89822/W	
Gelbfieber	89823 /W	15,00 €
Hepatitis A - reisebedingt	89824/W	15,00 €
Hepatitis A - reiseunabhängig	89825/W	
Hepatitis B - reisebedingt	89826/W	15,00 €
Hepatitis B - reiseunabhängig	89827/W	
Japanische Enzephalitis	89828/W	15,00 €
Hepatitis A und B (Kombi-Impfstoff) - reisebedingt	89829/W	21,00 €
Hepatitis A und B (Kombi-Impfstoff) - reiseunabhängig	89830/W	
Typhus und Hepatitis A (Kombi-Impfstoff)	89831/W	21,00 €
Meningokokken B - reisebedingt	89832/W	15,00 €

Meningokokken B - reiseunabhängig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	89833K/W	
Meningokokken C	89834/W	15,00 €
Meningokokken ACWY	89835/W	15,00 €
Tollwut	89836/W	15,00 €
Typhus	89837/W	15,00 €
Dengue-Fieber	89838/W	15,00 €
Beratung zur Malaria-Prophylaxe	89839/W	10,00 €
HPV - reiseunabhängig vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres	89840/W	15,00 €
Influenza - reiseunabhängig	89841/W	15,00 €

- (3) Bei jeder weiteren Impfung im Rahmen desselben Arzt-Patienten-Kontaktes ist die entsprechende SNR mit dem Buchstaben /W zu versehen. Diese SNR werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der ungekennzeichneten SNR nach Absatz 1 vergütet.
- (4) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der Mobil Krankenkasse zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Muster 16 ist anzukreuzen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen. Die Mobil Krankenkasse informiert die Apotheken über den Bezugsweg für die Verordnung der Impfstoffe als Sachleistung nach diesem Vertrag.
- Der Gelbfieberimpfstoff kann alternativ auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten.
- Die Tabletten zur Malaria-Prophylaxe sind mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der Mobil Krankenkasse zu beziehen.
- (5) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig Voraussetzungen für eine Impfung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegen, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung.
- (6) Eine ausschließliche oder parallele privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.
- (7) Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe sind von zuzahlungspflichtigen Versicherten zu entrichten.
- (8) Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der Mobil Krankenkasse keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach

dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Absatz 5 SGB V eingerechnet.

- (9) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KV Hamburg und der Mobil Krankenkasse.
- (10) Die Mobil Krankenkasse erklärt ausdrücklich, dass sie Forderungen anderer KVen bedienen wird, die über den Fremdkassenzahlungsausgleich von der KV Hamburg für Leistungen nach dieser Vereinbarung bei Versicherten der Mobil Krankenkasse mit Wohnort außerhalb von Hamburg angefordert werden.
- (11) Die abgerechneten Leistungen der Sonderabrechnungsnummern gemäß Absatz 2 werden kassenseitig im KT-Viewer im Konto 518, Kapitel 89 in der 6. Ebene ausgewiesen.
- (12) Die KV Hamburg ist berechtigt, von den teilnehmenden Ärzten die jeweils gültigen satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

#### **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2024 gekündigt werden. Die reiseunabhängigen Schutzimpfungen können gesondert von den Reiseschutzimpfungen als einzelner Teil der Vereinbarung gekündigt werden. Hierbei gilt ebenfalls eine Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die (Teil-)Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.
- (2) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (3) Ändert die Mobil Krankenkasse ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten für einzelne Impfungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen werden, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Mobil Krankenkasse informiert die KV Hamburg 4 Wochen vor Änderung der Satzungsregelung. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung dürfen die weggefallenen Impfungen aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr erbracht und abgerechnet werden. Eine Anpassung dieser Vereinbarung erfolgt rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzungsregelung.
- (4) Sollte die Mobil Krankenkasse durch Änderung ihrer Satzungsregelung die Kosten für weitere bislang nicht umfasste Impfungen übernehmen, können sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Impfkatalogs nach § 1 dieser Vereinbarung verständigen.
- (5) Die KV Hamburg informiert die Ärzte über den Wegfall von Impfungen oder die Aufnahme neuer Impfungen in diese Impfvereinbarung.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Hamburg, den

Hamburg, den

---

KV Hamburg

John Afful

Vorstandsvorsitzender

---

Mobil Krankenkasse

Wolfram Otto-von Barby

Vorstand